

Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

Von Prof. Dr. HANS NATHAN, Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Wiederholt ist von leitenden Funktionären der Partei und der Regierung die Forderung an die Bürger gerichtet worden, sich mit den Gesetzen und Verordnungen unseres Staates vertraut zu machen. Die Verpflichtung hierzu trifft natürlich in erster Linie Richter und Staatsanwälte, die die Gesetze anzuwenden haben; aber leider ist es eine Tatsache, daß sich nicht alle Juristen die Zeit zu einem regelmäßigen und systematischen Studium der Gesetzblätter nehmen. Um hier eine Lücke zu schließen und eine Anleitung zum Selbststudium zu geben, wird die „Neue Justiz“ von nun an in geeigneten Abständen zusammenfassend in Form von Artikeln über die laufende Gesetzgebung berichten lassen. Dabei werden natürlich die für die unmittelbare Anwendung durch Straf- und Zivilrichter, Arbeits- und Vertragsgerichte in Frage kommenden Normen im Vordergrund stehen; jedoch werden auch andere, für unsere gesellschaftliche Entwicklung besonders bedeutsame Gesetzgebungsakte, deren Kenntnis Bestandteil des politischen Wissens sein muß, ihren Platz finden. ↳ie Redaktion

Ebenso wie im 2. Halbjahr 1953 stand auch im ersten Quartal 1954 die Gesetzgebung unter dem alles beherrschenden Vorzeichen des neuen Kurses. Verstärkte und qualitativ bessere Produktion von Gütern des Massenbedarfs, erhöhter innerdeutscher und Außenhandel, Verbesserung des Lebensstandards der Werktätigen — das sind die Ziele, auf denen der Hauptakzent der gesetzgeberischen Tätigkeit liegt; im Zusammenhang damit ist es ganz besonders die Sorge um das Wachstum unserer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der landwirtschaftlichen Produktion überhaupt, die als Niederschlag der auf dem 17. Plenum des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gegebenen Anregungen ihren Ausdruck findet.

Es ist also kein Zufall, daß die einzige umfassende Kodifikation aus der Berichtszeit, das **Warenzeichengesetz** vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216), ebenfalls in diese Kategorie gehört, daß es von der erhöhten und verbesserten Produktion und dem ausgedehnten Handel gefordert wird und aktiv auf sie zurückzuwirken bestimmt ist. Das Gesetz ist in dieser Zeitschrift schon von Feiler ausführlich gewürdigt worden¹⁾. Wenn wir auf seine Darstellung verweisen, so muß dabei allerdings ein bestimmter Vorbehalt gemacht werden.

Feiler arbeitet m. E. den Unterschied nicht genügend heraus, der die ökonomische Bedeutung des Warenzeichens im Kapitalismus von seiner Bedeutung in der sozialistischen Ökonomik trennt, und dieser Mangel führt zu einem schwerwiegenden rechtlichen Irrtum. Das frühere Warenzeichen unterscheidet sich vom heutigen in gleichem Maße wie die kapitalistische Konkurrenz vom sozialistischen Wettbewerb; war das Warenzeichen früher im Verein mit einer hemmungslosen Reklame eines der machtvollsten Kampfmittel des Unternehmers, um den schwächeren Nebenbuhler niederzukonkurrieren und zu ruinieren, so hat es heute die Bedeutung einer Verpflichtung des volkseigenen Produktions- bzw. Handelsbetriebes zur Lieferung guter Qualität²⁾. Indem Feiler zwar diese letztere Bedeutung ausführlich darstellt, nicht aber die frühere, entgeht ihm, daß es sich hier ausschließlich um ökonomische Kategorien handelt, und er kommt zu der Folgerung, es handele sich bei der Verpflichtung zur Qualitätssicherung um eine rechtliche, mit juristischen Sanktionen ausgestattete Verpflichtung. Dem ist entschieden zu widersprechen. Die rechtliche Bedeutung des Waren-

Zeichens ist nach wie vor lediglich die einer gegen anderweiten Gebrauch oder Nachahmung geschützten Herkunftsbezeichnung; der Gebrauch des eingetragenen Warenzeichens durch den Inhaber bringt rechtlich nach wie vor keine weitere Verpflichtung mit sich als die der Gebührensatzung an den Staat und hat insbesondere nicht die Wirkung einer rechtlich relevanten Qualitätssicherung; das Gesetz sagt nichts dergleichen. Die aus dem Warenzeichen folgende „Verpflichtung“ zur Lieferung gleichbleibend guter Qualität ist vielmehr politischer und ökonomischer Natur.

In erster Linie — und das eben ist das durch die politische Umwälzung bedingte Neue — handelt es sich um eine „Verpflichtung“ im Sinne des sozialistischen Wettbewerbs, also eine Selbstverpflichtung des Produktionskollektivs. Das Warenzeichen wird hier zum Symbol für den Betrieb, auf dessen ehrenvolle Arbeitsleistung der Werktätige stolz ist, demgegenüber er die gleiche politisch-moralische Verpflichtung fühlt wie der Soldat gegenüber seiner Fahne, die Verpflichtung, sich der bisherigen Produktionsleistungen würdig zu erweisen und den Ruhm „seiner“ Marke wenn möglich noch zu steigern. Diese — und keine juristische — Verpflichtung meint die Präambel des Gesetzes, wenn sie sagt, daß „derartige Warenzeichen den Hersteller zur Innehaltung einer gleichbleibenden Qualität verpflichten“; in diesem Sinne ist der von Feiler zitierte Ausspruch Walter Ulbrichts zu verstehen, es müsse „Ehrensache eines jeden Betriebes sein, daß seine Fabrikmarke bei der Bevölkerung Anerkennung und Beliebtheit findet...“; um diese Verpflichtung handelt es sich, wenn eine der vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Losungen zum 1. Mai 1954 lautet:

„Arbeiterinnen und Arbeiter der Leichtindustrie!
Die Bevölkerung erwartet von Euch mehr gute und preiswerte Erzeugnisse! Kämpft um die Ehre Eurer Fabrikmarke“!³⁾

Daneben ergibt sich aber das Wesen der behandelten „Verpflichtung“ auch unmittelbar aus dem ökonomischen Wesen des Warenzeichens, und ihre Realisierung vollzieht sich daher insoweit im Wege der ökonomischen Gesetzmäßigkeit: läßt die Qualität eines durch Warenzeichen hervorgehobenen und weithin bekannten Produkts auf die Dauer nach, so wird das den Käufern um so schneller auffallen, je weniger ihre Gehirne durch den kapitalistischen Reklamerummel vernebelt sind. Damit aber wendet sich die Wirkung des Warenzeichens gegen den eigenen Herrn: aus dem Warenzeichen wird, ich möchte sagen, ein „Warzeichen“, ein rotes Licht, das vom Kauf der nunmehr negativ akzentuierten Ware abhält. Diese unausweichliche ökonomische — keineswegs aber juristische — Gesetzmäßigkeit zwingt dem Warenzeicheninhaber die Verpflichtung auf, seine Erzeugnisse mindestens auf der Höhe der einmal bekannt gewordenen Qualität zu erhalten — bei Strafe des erschwerten Absatzes und der Unmöglichkeit der Planerfüllung mit allen ihren Folgen.

Nächst dem Warenzeichengesetz ist die **Verordnung über die Finanzierung des Arbeiterwohnbaus** vom 4. März 1954 (GBl. S. 253) von besonderem zivilrechtlichen Interesse, wobei natürlich, wenn wir hier vor allem die zivilrechtlich bedeutsamen Gesichtspunkte hervorheben, die große soziale Bedeutung, die dieser Verordnung im Hinblick auf die Erhöhung des Lebensstandards der Werktätigen und im Hinblick auf die Verbesserung der Wohnraumversorgung im allgemeinen zukommt, darüber nicht vergessen werden darf. Das Ziel der Verordnung ist, den in weiten Kreisen unserer Werktätigen bestehenden Wunsch nach einem Eigenheim zu befriedigen, wobei zunächst diejenigen Familien in Frage kommen, die mit der Zurücklegung von Spargeldern für den späteren Bau eines Häuschens schon begonnen haben, aber ohne staatliche Hilfe noch jahrelang auf die Verwirklichung ihres Wunsches warten müßten; an Stelle eigener Geldbeträge zu den

1) NJ 1954 S. 161.

2) vgl. Näheres hierzu in meinen Artikeln „Ein Mittel zur Qualitätsverbesserung: Das neue Warenzeichengesetz“, *Erfindungs- und Vorschlagswesen* 1954, Heft 8, S. 181; „Ein entscheidender Schritt zur Qualitätssicherung der Konsumgüter“, *Die Wirtschaft* 1954, Heft 13, S. 7.

3) „Neues Deutschland“ vom 16. April 1954.